[NL] Gerichtliches Sendeverbot und Erweiterung des Begriffs „Porträt"

IRIS 2003-10:1/32

Eric Idema
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Am 2. Mai 2003 erließ der Hoge Raad der Nederlanden (niederländischer Oberster Gerichtshof HR) ein Urteil im so genannten Breekijzer Fall (siehe IRIS 2000-2: 7), in dem er den gerichtlichen Beschluss zum Verbot einer Sendung bestätigte und den Begriff „Porträt" nach dem Auteurswet (niederländisches Urhebergesetz Aw) erweiterte. Breekijzer ist eine Fernsehsendung, die den Anspruch erhebt, einzelnen Verbrauchern bei ihren Streitigkeiten mit Unternehmen oder Verwaltungen zu helfen, indem sie „Überfallmethoden" anwendet, bei denen der Moderator Unternehmen aufsucht und Personen, die dieses Unternehmen repräsentieren, ohne ihre vorherige Zustimmung filmt und interviewt. In diesem Fall hatte die Versicherungsgesellschaft Inter Partner Assistance (IPA) die Rechtbank Amsterdam (Amsterdamer Gericht Rb) ersucht, die beabsichtigte Ausstrahlung der Sendung zu verbieten; das Gericht gab dem statt. Breekijzer focht diese Entscheidung an und brachte vor, ein gerichtliches Sendeverbot sei ein Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (ECHR) und Artikel 7 Grondwet (niederländische Verfassung Gw), die die Meinungsfreiheit schützt und Zensur verbietet. Der Gerechtshof Amsterdam (Amsterdamer Berufungsgerichtshof Hof) wies die Berufungsklage von Breekijzer zurück und bestätigte die Entscheidung des Amsterdamer Gerichts. Der Fall kam dann vor den Obersten Gerichtshof, der nunmehr zu dem Schluss gekommen ist, dass kein Verstoß gegen Artikel 10 ECHR vor gerlijk Wetboek (niederländisches Zivilgesetzbuch) verankert sei, in dem die gerichtliche Anordnung oder Untersagung von Handlungen geregelt ist. Der Oberste Gerichtshof war ebenfalls der Ansicht, diese Beschränkungen seien in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich, um den Ruf von IPA zu schützen, da das Verhalten von Breekijzer als unzulässig anzusehen sei und den Ruf von IPA geschädigt habe.

Unter Verweis auf Artikel 7 der Verfassung befand der Oberste Gerichtshof, ein gerichtliches Sendeverbot sei mit dieser Bestimmung nicht unvereinbar, wenngleich der Artikel selbst keine Möglichkeit für Beschränkungen vorgibt. Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs ermöglicht es Artikel 7 der Verfassung einem Richter, unzulässige Verhaltensweisen und Meinungsäußerungen zu untersagen, um für wirksamen rechtlichen Schutz zu sorgen.

Das Sendeverbot stützte sich zum Teil auf eine mutmaßliche Verletzung des Rechts des Direktors von IPA am eigenen Bild. Breekijzers Anspruch, ein Recht am

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

eigenen Bild könne nicht verwendet werden, um Fernsehsendungen zu verbieten, wurde vom Obersten Gerichtshof abgewiesen, da der Wortlaut des Gesetzes diesen Anspruch nicht unterstütze. Breekijzer führte ebenfalls an, es habe, da das Gesicht des Direktors teilweise unkenntlich gemacht worden war, keine Verletzung des Rechts am eigenen Bild vorgelegen, da es kein „Porträt" im Sinne von Artikel 21 des niederländischen Urhebergesetzes gegeben habe. Der Oberste Gerichtshof wies diesen Anspruch zurück, da das restliche Bild immer noch ein Porträt darstellen könne, insbesondere wenn es die Identität des Direktors preisgeben könne. Mit dieser Entscheidung erweitert der Oberste Gerichtshof den Begriff des Porträts, welcher früher auf das Gesicht eines Menschen beschränkt war. Wenn die Identität einer Person aufgrund des restlichen Bildes zu erkennen sei, könne diese Abbildung immer noch als Porträt gelten.

Hoge Raad der Nederlanden 's-Gravenhage, LJN-nummer: AF3416 Zaaknr: C01/240HR, Datum uitspraak: 2-05-2003, Datum publicatie: 2-05-2003

http://www.rechtspraak.nl/uitspraak/frameset.asp?ui_id=46981

Oberster Gerichtshof, Urteil vom 2. Mai 2003, Fall C01/240 HR

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025